Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren

der Ortsgemeinde Rhodt

vom 7. November 2001

mit Änderungen vom

- 16. Mai 2007
- 27. April 2012
- 26. März 2018

S A T Z U N G

über die Erhebung von Friedhofsgebühren
der Ortsgemeinde R H O D T u. R.

vom 07. November 2001

Der Ortsgemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1
Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2
Gebührenschuldner

Gebührenschuldner sind:

1. Bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,

2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3
Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.

(2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4
Inkrafttreten

(1) Hinsichtlich der Angaben in Euro tritt diese Satzung am 01. Januar 2002 in Kraft. Im übrigen tritt diese Satzung am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 14. Oktober 1988 außer Kraft.

Rhodt u. R., den 07. November 2001

Gemeinde Rhodt unter Rietburg 3 Verbandsgemeinde Edenkoben

Rainer Krieger
Ortsbürgermeister

ANLAGE zur Friedhofsgebührensatzung

I. Reihengrabstätten

1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene

a) bis zum vollendeten 6. Lebensjahr	180,00 DM / 105,00 EUR
b) vom vollendeten 6. Lebensjahr ab	240,00 DM / 140,00 EUR

2. Überlassung einer Urnengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1 — 120,00 DM / 75,00 EUR

II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

1. a) Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung -Einfachgräber- für

aa) eine Einzelgrabstätte	420,00 DM / 230,00 EUR
bb) eine Doppelgrabstätte	840,00 DM / 440,00 EUR
cc) jede weitere Grabstätte	420,00 DM / 230,00 EUR

b) Verlängerung des Nutzungsrechts nach Buchst. a) bei späteren Bestattungen je Jahr für

aa) eine Einzelgrabstätte	14,00 DM / 7,67 EUR
bb) eine Doppelgrabstätte	28,00 DM / 14,67 EUR
cc) jede weitere Grabstätte	14,00 DM / 7,67 EUR

c) Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Buchst. a) erhoben

2. a) Verleihung des Nutzungsrechts an einer Urnenwahlgrabstätte für die Dauer der Nutzungszeit durch Berechtigte nach Nr. 1 Buchst. a) — 210,00 DM / 120,00 EUR

b) Verlängerung des Nutzungsrechts bei späteren Bestattungen je Jahr — 7,00 DM / 4,00 EUR

c) Bei Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Buchst. a) erhoben

3. a) Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach Nr. 1 Bguchstabe a) für Grüfte je qm — 600,00 DM / 320,00 EUR

b) Verlängerung des Nutzungsrechts bei späteren Beisetzungen je Jahr und qm — 10,00 DM / 5,33 EUR

c) Bei Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Buchst. a) erhoben

III. Ausheben/Schließen der Gräber und Ausgraben/Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausheben und Schließen der Gräber –mit Ausnahme der Beisetzung von Aschen- sowie das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldnern als Auslagen zu ersetzen. Für die Beisetzung von Aschen wird ein Betrag in Höhe von 120,00 DM / 75,00 EUR erhoben.

IV. Benutzung der Leichenhalle

1. Für die Aufbewahrung

a) einer Leiche bis zu 4 Tagen	80,00 DM /	50,00 EUR
für jeden weiteren Tag	10,00 DM /	6,00 EUR
b) einer Urne bis zu 10 Tagen	20,00 DM /	20,00 EUR
für jeden weiteren Tag	2,00 DM /	1,00 EUR
2. Für die Benutzung der Aussegnungshalle	80,00 DM /	50,00 EUR
3. Für die Reinigung der Leichenhalle	40,00 DM /	30,00 EUR
4. Für die Benutzung des Harmoniums mit Vergütung für den Spieler	40,00 DM /	30,00 EUR

S A T Z U N G

zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Rhodt unter Rietburg

vom 27. April 2012

Der Ortsgemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 3, 5 Abs. 2 und 6 Abs. 1 Satz 1 des Bestattungsgesetzes (BestG), jeweils in der derzeit gültigen Fassung, folgende Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung vom 07. November 2001 mit Änderung vom 16. Mai 2007 beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird.

Artikel I

Die Anlage zur Friedhofsgebührensatzung vom 16. Mai 2007 wird wie folgt geändert.

Die Änderung ergibt sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

Artikel II

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die entsprechenden bisherigen Satzungsregelungen vom 07. November 2001 mit Änderung vom 16. Mai 2007 außer Kraft.

Rhodt unter Rietburg, den 27. April 2012

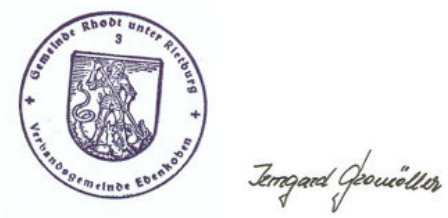

Irmgard Gromöller
Ortsbürgermeisterin

ANLAGE zur Friedhofsgebührensatzung

I. Reihengrabstätten

1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene

a) bis zum vollendeten 6 Lebensjahr	105,00 EUR
b) vom vollendeten 6 Lebensjahr ab	140,00 EUR

II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

1. a) Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Wahlgrabstätten

aa) eine Einzelgrabstätte	300,00 EUR
bb) eine Doppelgrabstätte	600,00 EUR
cc) jede weitere Grabstätte	300,00 EUR
dd) Tiefgrab als Einzelgrabstätte	450,00 EUR
ee) Tiefgrab als Doppelgrabstätte	900,00 EUR
ff) Urnengrabstätten	210,00EUR
gg) Grüfte pro qm	320,00EUR

b) Verlängerung des Nutzungsrechts nach Buchst. a) bei späteren Bestattungen je Jahr für

aa) eine Einzelgrabstätte	12,00 EUR
bb) eine Doppelgrabstätte	24,00 EUR
cc) jede weitere Grabstätte	12,00 EUR
dd) Tiefgrab als Einzelgrabstätte	18,00 EUR
ee) Tiefgrab als Doppelgrabstätte	36,00 EUR
ff) Urnengräber	8,40EUR
gg) Grüfte pro qm	5,33EUR

c) Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Buchst. a) erhoben.

III. Ausheben/Schließen der Gräber und Ausgraben/Umbetten von Leichen und Aschen

Der Arbeitslohn für das Ausheben und Schließen der Gräber sowie das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen ist vom Auftraggeber direkt an den Arbeitsausführenden zu erstatten.Für das Ausheben eines Urnengrabes durch den Gemeindebediensteten wird eine Gebühr in Höhe von 80,00 EUR erhoben.

IV. Benutzung der Leichenhalle

1. Für die Benutzung der Leichenhalle und Aussegnungshalle pauschal	120,00 EUR.
2. Für die Reinigung der Leichenhalle	50,00 EUR
3. Für die Benutzung des Harmoniums mit Vergütung für Spieler	30,00 EUR

S A T Z U N G

zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Rhodt unter Rietburg

vom 16.05.2007

Der Ortsgemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG), jeweils in der derzeit gültigen Fassung, folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 07. November 2001 beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Artikel I

Die Anlage zur Friedhofsgebührensatzung vom 07. November 2001 wird neu gefasst.

Die Änderung ergibt sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

Artikel II

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die entsprechenden bisherigen Satzungsregelungen vom 07. November 2001 außer Kraft.

Rhodt unter Rietburg, den 16.05.2007

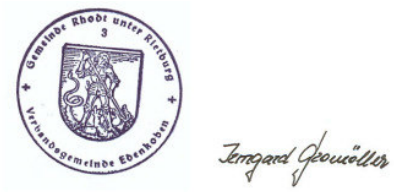

Irmgard Gromöller
Ortsbürgermeisterin

ANLAGE zur Friedhofsgebührensatzung

I. Reihengrabstätten

1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene

a) bis zum vollendeten 6. Lebensjahr	105,00 EUR
b) vom vollendeten 6. Lebensjahr ab	140,00 EUR

2. Überlassung einer Urnengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1 — 75,00 EUR

II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

1. a) Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung -Einfachgräber- für

aa) eine Einzelgrabstätte	250,00 EUR
bb) eine Doppelgrabstätte	450,00 EUR
cc) jede weitere Grabstätte	250,00 EUR

b) Verlängerung des Nutzungsrechts nach Buchst. a) bei späteren Bestattungen je Jahr für

aa) eine Einzelgrabstätte	8,33 EUR
bb) eine Doppelgrabstätte	15,00 EUR
cc) jede weitere Grabstätte	8,33 EUR

c) Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Buchst. a) erhoben

2. a) Verleihung des Nutzungsrechts an einer Urnenwahlgrabstätte für die Dauer der Nutzungszeit durch Berechtigte nach Nr. 1 Buchst. a) — 150,00 EUR

b) Verlängerung des Nutzungsrechts bei späteren Bestattungen je Jahr — 5,00 EUR

c) Bei Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Buchst. a) erhoben

3. a) Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach Nr. 1 Bguchstabe a) für Grüfte je qm — 320,00 EUR

b) Verlängerung des Nutzungsrechts bei späteren Beisetzungen je Jahr und qm — 5,33 EUR

c) Bei Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Buchst. a) erhoben

III. Ausheben/Schließen der Gräber und Ausgraben/Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausheben und Schließen der Gräber –mit Ausnahme der Beisetzung von Aschen- sowie das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldnern als Auslagen zu ersetzen. Für die Beisetzung von Aschen wird ein Betrag in Höhe von 120,00 DM / 75,00 EUR erhoben.

IV. Benutzung der Leichenhalle

1. Benutzung der Leichenhalle und Aussegnungshalle	pauschal 110,00 EUR
2. Für die Reinigung der Leichenhalle	50,00 EUR
3. Für die Benutzung des Harmoniums mit Vergütung für den Spieler	30,00 EUR

SATZUNG

zur Änderung der Satzung
über die Erhebung der Friedhofsgebühren
der Gemeinde RHODT u. RIETBURG

vom 26. März 2018

Der Gemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG), jeweils in der derzeit gültigen Fassung, folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 07. November 2001, mit Änderungen vom 16. Mai 2007 und 27. April 2012 beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Artikel I

Der II. Abschnitt der Anlage zur Friedhofsgebührensatzung vom 07. November 2001 mit Änderungen vom 16. Mai 2007 und 27. April 2012 wird wie folgt geändert und ergänzt.

Die Neufassung des II. Abschnitts der Satzung ergibt sich aus der Anlage.

Artikel II

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die entsprechenden bisherigen Satzungsregelungen vom 07. November 2001 mit Änderungen vom 16. Mai 2007 und 27. April 2012 außer Kraft.

Rhodt u. Rietburg, den 26. März 2018

Gemeinde Rhodt unter Rietburg 3 Verbandsgemeinde Edenkoben

Dr. Torsten Engel
Ortsbürgermeister

ANLAGE zur Friedhofsgebührensatzung

II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

1. a) Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Wahlgrabstätten

aa) eine Einzelgrabstätte	350,00 EUR
bb) eine Doppelgrabstätte	700,00 EUR
cc) jede weitere Grabstätte	350,00 EUR
dd) Tiefgrab als Einzelgrabstätte	500,00 EUR
ee) Tiefgrab als Doppelgrabstätte	1.000,00 EUR
ff) Urnengrabstätten	350,00 EUR
gg) Grüft pro qm	210,00 EUR
hh) Rasen-Urnengrabstätten	420,00 EUR

b) Verlängerung des Nutzungsrechts nach Buchst. a) bei späteren Bestattungen je Jahr für

aa) eine Einzelgrabstätte	14,00 EUR
bb) eine Doppelgrabstätte	28,00 EUR
cc) jede weitere Grabstätte	14,00 EUR
dd) Tiefgrab als Einzelgrabstätte	20,00 EUR
ee) Tiefgrab als Doppelgrabstätte	40,00 EUR
ff) Urnengräber	14,00 EUR
gg) Grüfte pro qm	5,33 EUR
hh) Rasen-Urnengrabstätten	21,00 EUR

c) Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts der Buchst. aa) – gg) nach Ablauf der Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Buchst. a) erhoben:

2. (a) Pflege der Rasen-Urnengrabstätte durch die Gemeinde (20 Jahre Nutzungsrecht á 20,00 EUR)	400,00 EUR
(b) Verlängerung der Pflege durch die Gemeinde bei späteren Bestattung je Jahr für Rasen-Urnengrab	20,00 EUR